

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBL. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtsatzung "Umfeld Bahnhof West " in Grünwinkel

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Karlsruhe in dem im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 8. April 2019 (Abgrenzungsplan zu Anlage 2), der Bestandteil der Satzung ist, näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB zu. Hierdurch sollen unerwünschte Nutzungen verhindert werden, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan zu Anlage 2 (Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung "Umfeld Bahnhof West" in Grünwinkel)